



## Änderungsantrag

der Abgeordneten **Martin Hagen, Dr. Wolfgang Heubisch, Julika Sandt, Alexander Muthmann, Matthias Fischbach** und **Fraktion (FDP)**

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung  
Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG)  
hier: Nachhaltigkeitsberichterstattung als Chance für alle Hochschulen erkennen  
(Drs. 18/22504)**

Der Landtag wolle beschließen:

Art. 2 Abs. 7 wird wie folgt geändert:

1. Satz 2 wird wie folgt gefasst:  
„<sup>2</sup>Die Hochschulen sind dazu aufgerufen, möglichst alle vier Jahre einen Nachhaltigkeitsbericht zu verfassen, der den Stand ihrer Nachhaltigkeitsmaßnahmen erfassen und sichtbar machen soll.“
2. Folgender Satz 3 wird angefügt:  
„<sup>3</sup>Die Hochschulen halten bei der Erfüllung ihrer Aufgaben ethische Grundsätze ein.“

### **Begründung:**

Nachrichtigkeitsberichte stellen ein Instrument dar, die nachhaltige Entwicklung von Institutionen voranzubringen und den Einfluss von Nachhaltigkeitsmaßnahmen zu messen sowie Fortschritte zu überprüfen und sichtbar zu machen. Ziel einer solchen Berichterstattung ist es zugleich, mithilfe von Messung und Monitoring von ausgewählten Kennzahlen im Bereich Nachhaltigkeit (z. B. Ermittlung des Energieverbrauchs, der klimaschädlichen Emissionen, des Ressourceneinsatzes, des Abfallaufkommens etc.) das Bewusstsein der Hochschulen in Hinblick auf ihre ökosoziale Verantwortung herauszuarbeiten und den Hochschulmitgliedern die Möglichkeit zu eröffnen, sich über die einzelnen Handlungsfelder im Zusammenhang mit nachhaltiger Entwicklung zu informieren. Darüber hinaus soll die objektive Darstellung der relevanten Faktoren mittels spezifischer Kennzahlen nicht nur den Status quo beschreiben, sondern auch Rückschlüsse auf erstrebenswerte Potenziale für Veränderung und kritische Modifikationsparameter geben.

Die Auswahl der Berichtsinhalte kann sich dabei am „hochschulspezifischen“ Deutschen Nachhaltigkeitskodex (hochschulspezifischer DNK) orientieren, der vom „Rat für Nachhaltige Entwicklung“ – speziell auf die spezifischen Anforderungen von Hochschulen abgestimmt – verabschiedet wurde. Mit 20 Kriterien ist der DNK in die Bereiche „Strategie“ (Kriterium 1–4), „Prozessmanagement: Governance“ (Kriterium 5–10), „Umwelt: Betrieb“ (Kriterium 11–13) und „Gesellschaft“ (Kriterium 14–20) untergliedert und unterstützt die Hochschulen dabei, Verbesserungen im Sinne des Leitbildes der nachhaltigen Entwicklung anzustoßen.

Die Hochschulen können auf diese Weise über ihre Nachhaltigkeitsbemühungen intern wie extern nachvollziehbar Auskunft erteilen, indem sie auch über Gesichtspunkte berichten, die nicht unmittelbar auf ökonomische Faktoren ausgerichtet erkennbar sind (z. B. Darlegung der Ziele, um Chancengerechtigkeit in Bezug auf Gesundheit, Geschlechtergerechtigkeit, Vereinbarkeit von Familie und Beruf oder Studium u. v. m. zu fördern). Zugleich legen die Hochschulen hierdurch offen, welche qualitativen und quantitativen Ziele sie sich (beispielsweise in den Bereichen der Ressourceneffizienz oder des Einsatzes erneuerbarer Energien) gesetzt haben und wie diese Ziele erfüllt wurden bzw. in Zukunft erfüllt werden sollen.